

Allgemeine Geschäftsbedingungen

XpertVision GmbH

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen der Firma XpertVision GmbH (im weiteren Text XpertVision) mit dem Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. XpertVision vereinbart mit dem Käufer beim ersten Vertragsabschluss die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für nachfolgende Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Abweichende Bedingungen des Käufers, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen, gelten nur, wenn sie von XpertVision ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

2. Lieferungen & Leistungen

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich in Bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfristen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch die Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. XpertVision behält sich das Recht vor, jedwede Änderung in der Spezifikation der Produkte vorzunehmen, die erforderlich sind, um jedwede bestehende Sicherheitsbestimmung oder sonstige gesetzliche Bestimmung einzuhalten, die die Qualität und Leistung der Produkte nicht substantiell beeinträchtigen. Der Käufer ist XpertVision gegenüber dafür verantwortlich, dass die Bedingungen jedes Auftrags präzise abgefasst sind. Bei der Bestellung akzeptiert der Käufer die Menge und Beschreibung der Produkte, wie sie im Angebot von XpertVision angegeben sind.

3. Liefertermine und -fristen, Versand, Gefahrenübergang

Alle angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen gelten als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungstag der Bestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk / Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Kommt XpertVision in Lieferverzug und hat XpertVision eine ihr vom Käufer schriftlich zu setzende, angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Lieferung noch nicht erfolgt ist, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse; in diesem Falle kann der Käufer vom ganzen Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Lieferverzug können lediglich im Rahmen von Abschnitt VII geltend gemacht werden. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nach Vertragsabschluss eintreten, bei denen XpertVision kein Verschulden trifft und die XpertVision eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, sowie die nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens der Lieferanten von XpertVision - sofern diese von XpertVision sorgfältig ausgesucht und die entsprechenden Bestellungen rechtzeitig aufgegeben wurden - entbinden XpertVision während der Dauer der Behinderung von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag. Während der Dauer dieser Behinderung ist auch der Käufer von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Kaufpreiszahlung, entbunden. Soweit dem Käufer die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Die Gefahr für den Verlust bzw. die Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Sendung zum Versand gegeben wurde. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferung. XpertVision wird die Sendung gegen Bruch, Transport, Feuerschaden und Diebstahl auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten versichern.

Verzögert sich der Versand aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über. In einem solchen Fall entspricht die Anzeige der Versandbereitschaft der Übergabe zum Versand.

4. Zahlung und Preise

Als Preis für die Produkte oder Dienstleistungen, die von XpertVision zur Verfügung gestellt werden, gilt der Angebotspreis von XpertVision. XpertVision kann die Preise durch eine schriftliche Mitteilung aufgrund von Änderungen der Zollabgaben, Steuern, Verkäuferpreise, Wechselkurschwankungen, Währungsbestimmungen und sonstigen Faktoren, die nicht im Einflussbereich von XpertVision liegen, bis zum Zeitpunkt der Lieferung, aber bevor die Produkte dem Käufer zugänglich gemacht werden, ändern. Die einzige Gegenmaßnahme, die dem Käufer im Fall von Preiserhöhungen zur Verfügung steht, ist den Auftrag innerhalb von 72 Stunden abzulehnen. Vereinbarte Preisnachlässe oder angebotene Preissenkungen sind nur dann gültig, wenn die Zahlung spätestens bis Fälligkeitsdatum erfolgt.

Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste von XpertVision ergebenden Preise verstehen sich FOB Hong Kong oder als Lager Deutschland oder einem anderen Auslieferungslager. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherungen und Abwicklungspauschale werden dem Käufer entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Der Zeitpunkt der Zahlung hat als Herzstück des Vertrags zu gelten. Versäumt es der Käufer, eine Zahlung am Fälligkeitsdatum zu leisten, dann ist XpertVision, ungeachtet jedweden sonstigen Rechtes oder Hilfsmittels, das XpertVision zur Verfügung steht, berechtigt:

- den Vertrag zu kündigen oder alle weiteren Lieferungen an den Käufer oder alle weiteren Dienstleistungen an den Käufer auszusetzen;
- jede vom Käufer geleistete Zahlung so den Produkten zuzuweisen, wie es XpertVision für richtig hält (ungeachtet jedweder vom Käufer beabsichtigten Zuweisung);
- dem Käufer Zinsen (sowohl vor als auch nach dem Urteil) auf den nicht bezahlten Betrag in Höhe von 2% pro Monat oder gemäß den staatlichen Bestimmungen, je nachdem welcher der höhere Satz ist, zu berechnen bis die Zahlung in voller Höhe erfolgt ist, wobei diese Zinsen auf Tagesbasis berechnet werden.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen einer Meinungsverschiedenheit zwischen XpertVision und dem Käufer über mangelhafte Produkte Zahlungen zurückzuhalten. Der Käufer ist immer verpflichtet, den Preis für mangelfreie Produkte, und Produkte, die aufgrund gemäß geliefert wurden, zu bezahlen, wenn der Käufer nicht innerhalb von fünf (5) Tagen ab Lieferung Mängelrügen vorgebracht hat.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtig und zukünftig bestehenden Forderungen Eigentum von XpertVision. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Käufers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abschnitt 6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung von XpertVision nicht gestattet.

Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in Höhe der Forderung von XpertVision an diese ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; XpertVision nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von XpertVision ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten

gegenüber XpertVision nachkommt und nicht eine der Voraussetzung gemäß IV.6 erfüllt. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Käufer auf Verlangen von XpertVision die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. XpertVision ist dann berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsbetretung bekannt zu geben und die Forderung selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen (im Sinne der §§ 947, 948 BGB) verbunden oder vermischt, so erwirbt XpertVision im Verhältnis des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an den dadurch entstehenden Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Käufer bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB mit anderen Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass XpertVision dem Käufer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwarht der Käufer die neue Sache unentgeltlich für XpertVision. Die Regeln bei Weiterveräußerung nach vorstehendem Abs. 2 gelten in Höhe des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer XpertVision unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. XpertVision verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an XpertVision abgetreten.

6. Gewährleistung

Der Käufer hat die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 1 Monat ab Lieferung, schriftlich zu rügen; andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Die Bestimmung der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler bei Softwareprogrammen in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. XpertVision übernimmt deshalb die Gewährleistung für Softwareprogramme nur insoweit, als diese im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar sind. XpertVision gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Käufer keine Material- und Herstellungsfehler hat. Die Verantwortung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Käufers genügen und die beabsichtigten Ergebnisse tragen, sowie die Auswahl, die Installation und die Nutzung der Programme liegen beim Käufer.

Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, ist der Käufer verpflichtet, vor Inanspruchnahme von XpertVision die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber den Lieferanten von XpertVision zu versuchen. Zu diesem Zweck wird XpertVision dem Käufer auf Verlangen die eigenen Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten abtreten und die vom Käufer gewünschten Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind. Wenn und soweit der Käufer hiernach nicht befriedigt wird, hat XpertVision nach ihrer Wahl nach Maßgabe dieses Abschnitts 6. Ersatz für fehlerhafte Ware zu liefern oder diese bis zu dreimal nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von XpertVision über. Lässt XpertVision eine ihr vom Käufer zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Sämtliche darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, können lediglich im Rahmen von Abschnitt 7. geltend gemacht werden.

XpertVision stellt die Produkte nicht her (bzw. wenn die Produkte Computersoftware enthalten, gibt sie auch nicht die Software heraus), und XpertVision verkauft die Produkte gemäß den nachstehend dargelegten Bedingungen mit einer Garantie des Herstellers oder des Herausgebers (je nachdem, was zutrifft). Die vorstehende Garantie wird von XpertVision unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- XpertVision übernimmt die Haftung für mangelhafte Produkte nur in dem Umfang, in dem XpertVision berechtigt ist, im Rahmen der Garantie des Herstellers oder des Herausgebers (je nachdem, was zutrifft).
- XpertVision übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf einen Mangel, der entstanden ist infolge normaler Abnutzung, mutwilliger Beschädigung, Fahrlässigkeit, anormaler Arbeitsbedingungen, Nichtbeachtung der Instruktionen von XpertVision, des Herstellers oder des Herausgebers (gleichgültig ob mündlich oder schriftlich), Missbrauch oder Veränderung oder Reparatur der Produkte ohne Genehmigung durch XpertVision.
- XpertVision übernimmt keinerlei Haftung im Rahmen der vorstehenden Garantie, wenn der Gesamtpreis für die Produkte am Fälligkeitsdatum nicht bezahlt wurde.

XpertVision lehnt Ersatz oder Reparatur von mangelhaften Produkten ab, wenn die Mängel von externen Faktoren, wie z.B. (aber nicht beschränkt auf) Stromausfall, Überspannung an der Schnittstelle, extreme Umweltbedingungen, unsachgemäße Verwendung, Wartung und Anwendung der Produkte oder Verwendung von nicht genehmigten Teilen verursacht worden sind.

Retouren sind a priori bei XpertVision anzumelden (RMA). Die Produkte sind an XpertVision in der Originalverpackung und in sauberem, wiederverkaufsfähigem Zustand, zusammen mit einer Kopie der Rechnung oder des Frachtdokuments von XpertVision zurückzusenden. Unvollständige Retouren werden an den Käufer auf dessen Kosten und Risiko zurückgesandt.

7. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen XpertVision sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere wegen Mängeln der gelieferten Ware, verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzug, positiver Vertragsverletzung der Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit XpertVision oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie der Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind, zwingend haften.

Die Haftung von XpertVision für Schadensersatzansprüche aller Art des Käufers ist der Höhe nach in jedem Fall auf denjenigen Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für XpertVision bei Vertragsabschluss erkennbar und vorhersehbar war. Durch vorstehende Bestimmungen werden eventuelle weitergehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

8. Allgemeines

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche, sich aus dem Vertragsverhältnis mit einem Käufer aus Deutschland ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Krefeld.

Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen zwischen XpertVision und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt der Vertrag zwischen XpertVision und dem Käufer in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine, diesen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung. Hilfsweise wird die Maßgeblichkeit der gesetzlichen Regelung vereinbart.